Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 05.03.2024

Fachbereich: Zentrale Dienste
Aktenzeichen:

Vorlage: 064/2024/0010

U n t e r r i c h t u n g s v o r l a g e

	Sitzungstermin	TOP	Status	
Gemeinderat Weinolsheim	15.04.2024	1	Öff.	zur Kenntnis

Unterrichtung über Art, Umfang und Vergütung der Ehrenämter der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin und der ehrenamtlichen Beigeordneten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2023

Unterrichtungsvorlage:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebentätigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2020 wurde durch den Landesgesetzgeber § 119 Landesbeamtengesetz (LBG) geändert.
Nach § 119 Abs. 3 LBG sind nun Kommunalbeamtinnen und –beamte auf Zeit verpflichtet, bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (ö.D.) ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Dies gilt bei außerhalb des ö.D. ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.
Für ehrenamtliche Kommunalbeamtinnen und –beamte gilt die Unterrichtungspflicht nur für die Ehrenämter im ö.D. und außerhalb des ö.D. Bei Ehrenämter außerhalb des ö.D. nur insoweit, als diese dem Hauptamt zuzuordnen sind. Eine Berichtspflicht über Nebentätigkeiten besteht für die ehrenamtlichen Kommunalbeamtinnen und –beamten nicht. Weiter besteht eine Berichtspflicht auch dann nicht, wenn die Jahresgesamtsumme der erzielten Vergütungen aus weiteren Ehrenämtern einen Betrag in Höhe von 4.000 € nicht überschreitet (Änderung des § 7 Abs. 3 Landesbeamtengesetzes durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetztes vom 30.09.2021).

Die Ausführungen sind der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.

Der Gemeinderat wird gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz über Art und Umfang sowie die erzielte Vergütung aus Ehrenämter innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin und der ehrenamtlichen Beigeordneten:

Auflistung der Ehrenämter und Höhe der Vergütungen in 2023

Gabriele Wagner, Ortsbürgermeisterin

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	**Höhe der erzielten Vergütung**
Verbandsgemeinde Rhein-Selz: - 1. ehrenamtliche Beigeordnete der VG Rhein-Selz	30.043,33 €
Stellvertretendes Mitglied im Landesausschuss des GStB RLP	Keine

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	**Höhe der erzielten Vergütung**
Vorstand KiTa Förderverein „Haus der kleinen Forscher“ Weinolsheim	Keine
Vorstand Förderverein freiwillige Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim	Keine
Vorstand Partnerschaftsverein Weinolsheim-Brochon e.V.	Keine
Jagdgenossenschaft Weinolsheim	Keine
Wasserverband Weinolsheim	Keine

Die 1. Beigeordnete Gabriele Lenhardt und die weitere Beigeordnete Antja Mikulsky-Keller unterliegen gemäß der vorgenannten Regelungen nicht der Berichtspflicht.

Hinweis:

Es genügt nicht, diese Unterrichtungsvorlage in der/zur Gemeinderatssitzung zu verteilen. Vielmehr ist die Vorlage zu verlesen, damit auch die Zuhörer informiert werden.
Weiter sind die verlesenen Angaben in der Niederschrift aufzunehmen und der Auszug unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft oder, wenn eine solche nicht besteht im festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.

Im Auftrag	Im Auftrag	
(Mader) Sachbearbeiter	(Pfuhl) Fachbereichsleiter	(Groth) Bürgermeister